

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015 Wichtige Neuerungen

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 wird das bislang geltende Melderecht abgelöst, es gelten für alle bundeseinheitliche Regelungen. Damit gehen zahlreiche Veränderungen einher.

Alle Mieter und Eigentümer, die eine Wohnung beziehen sind verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Künftig besteht für den Wohnungsgeber eine Mitwirkungspflicht in Form einer Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Bundesmeldegesetz-BMG).

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Mieter diese Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in die Wohnung oder in einigen Fällen auch beim Auszug (z.B. Wegzug ins Ausland, Abmeldung einer Nebenwohnung) auszuhändigen. Zu beachten ist, dass die Abmeldung einer Nebenwohnung ausschließlich bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes möglich ist.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z.B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber kann auch der Wohnungseigentümer sein, oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten. Sofern durch den Eigentümer eine Eigennutzung erfolgt, ist eine Selbsterklärung abzugeben.

Folgende Angaben muss diese Bestätigung enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Art des Meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Die Anschrift der Wohnung
- Die Namen der meldepflichtigen Personen

Außerdem wird Name und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist, erfasst.

Das Formular erhalten Sie auf folgender Website:

Bei Unterlassen, fehlerhafter oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung des Wohnungsgebers, obliegt es der Meldebehörde ein Bußgeld gegenüber dem Wohnungsgeber zu verhängen (§ 54 Abs.2 Nr.3 und 4 i. V. m. § 19 BMG).

Die Vorlage eines Mietvertrages erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen und ist deshalb nicht ausreichend!

Weitere Änderungen betreffen die Übermittlungssperren.

Ab 01.11.2015 können auf Antrag nachfolgende Übermittlungssperren im Melderegister eingetragen werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehe- und Altersjubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören darf die Meldebehörde Daten dieser Familienangehörigen übermitteln. Der Weitergabe dieser Daten kann widersprochen werden.

Übermittlungssperren, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen!

Hinzu kommt der Einwilligungsvorbehalt für die Übermittlung von Daten zum Zweck der Werbung und des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 Nr.2 BMG).

Unter Einwilligungsvorbehalt ist zu verstehen, dass ohne die Zustimmung der betreffenden Person keine Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels an die anfragende Stelle übermittelt werden dürfen.

Ein Tätigwerden ist Ihrerseits nur erforderlich, sofern eine ausdrückliche Zustimmung zur o.g. Datenweitergabe erteilt werden soll. Eine solche Zustimmung kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Lausick abgegeben werden.

Darüber hinaus wird die Eintragung eines sogenannten bedingten Sperrvermerkes eingeführt.

Dieser bedingte Sperrvermerk ist für folgende Einrichtungen einzutragen:

- Justizvollzugsanstalten
- Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge
- Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger/behinderter Menschen/Heimerziehung dienen
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

Die Eintragung eines o.g. Sperrvermerkes erfolgt lediglich für den gemeldeten Zeitraum in einer schutzwürdigen Einrichtung und wird mit Auszug aus dieser gelöscht.

Bei Anfragen zu Personen, welche in einer o.g. Einrichtung untergebracht sind, erfolgt vor Auskunftserteilung eine Anhörung.

Gesetzestext und weitere Informationen: <http://www.bmi.bund.de>

([http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldesgesetz/bundesmeldesgesetz_node.html)

[Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldesgesetz/bundesmeldesgesetz_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldesgesetz/bundesmeldesgesetz_node.html))